

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe
ZR 36 <MNR>

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

Mitgliederinfo ZR 36

Sehr geehrte Damen und Herren,

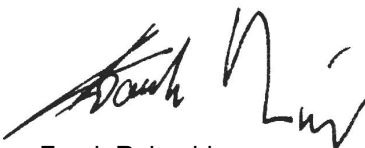
anbei überlassen wir Ihnen die **Mitgliederinfo ZR 36** mit aktuellen Informationen zur betrieblichen Altersversorgung bei der ZVK. Unter anderem erwarten Sie folgende Themen:

- SEPA-Umstellung bei der ZVK
- Änderungen in den Rentenanträgen
- 8. Satzungsänderung
- Aktuelles zur ZVKPlusRente

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Verbunden mit dem Dank für die gute Zusammenarbeit in diesem Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie Gesundheit, Glück und Erfolg für 2014.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0

Zweigstelle
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0

Bankverbindung
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20

Sie erreichen uns
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr

Internet / E-Mail
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. SEPA-Umstellung bei der ZVK	2
1.1. Bankverbindung der Kasse	2
1.2. Zahlungsverkehr	2
1.3. Anpassung der Vordrucke	3
2. Änderungen in den Rentenanträgen	3
3. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses	3
3.1. Änderung der Kassensatzung	3
3.2. Anpassung des Zusatzbeitrags ab 1. Januar 2014	4
4. Aktuelles zur ZVKPlusRente	5
4.1. Änderungen beim Verwendungszweck	5
4.2. Rund um die Riester-Förderung	6
5. Rentenauskünfte bei Altersteilzeit	7
6. Neue Hinweise und Muster (Aufzehrmodell)	7
7. Berechnungswerte 2014	7
8. Eine runde Sache: Die ZVK feiert 10-jähriges bei den Beratungstagen der Deutschen Rentenversicherung	8
9. Newslettersystem	8

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg**Hauptsitz**
Daxlander Str. 74
76185 Karlsruhe
Tel. 0721 5985-0**Zweigstelle**
Birkenwaldstr. 145
70191 Stuttgart
Tel. 0711 2583-0**Bankverbindung**
Landesbank Baden-Württemberg BIC: SOLADEST600
ZVKRente IBAN: DE80 6005 0101 0002 0002 11
ZVKPlusRente IBAN: DE53 6005 0101 0004 0240 20**Sie erreichen uns**
montags bis freitags
von 8 Uhr bis 16:30 Uhr**Internet / E-Mail**
www.kvbw.de
zvk@kvbw.de

1. SEPA-Umstellung bei der ZVK

1.1. Bankverbindung der Kasse

Ab dem 1. Februar 2014 gilt ein einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA = Single Euro Payments Area).

Für Überweisungen und Lastschriften (in Euro) ersetzen ab diesem Zeitpunkt IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) die althergebrachte Kontonummer und Bankleitzahl. Seit Ende Oktober 2013 verwenden wir im Schriftverkehr und auf unseren Briefbögen die IBAN und den BIC. Dessen ungeachtet kann die seitherige Bankverbindung mit Kontonummer und Bankleitzahl bis zum endgültigen Umstellungstermin weiter verwendet werden.

Nach dem neuen Standard lauten die Bankverbindungen der ZVK wie folgt:

Bankverbindung	IBAN	BIC
ZVKRente Landesbank Baden-Württemberg	DE80 6005 0101 0002 0002 11	SOLADEST600
ZVKPlusRente Landesbank Baden-Württemberg	DE53 6005 0101 0004 0240 20	SOLADEST600

1.2. Zahlungsverkehr

Ab Beginn des Jahres 2014 wird der Zahlungsverkehr der Kasse nach dem europäischen Standard SEPA erfolgen. Die bei uns gespeicherten Bankverbindungen von Leistungsempfängern stellen wir automatisch auf IBAN und BIC um. Seitens unserer Mitglieder bzw. Rentner/-innen ist hierfür **nichts** zu veranlassen.

Bitte geben Sie dies bei entsprechenden Nachfragen weiter, eine gesonderte Information an die Zahlungsempfänger/-innen ist nicht geplant.

1.3. Anpassung der Vordrucke

Aufgrund der SEPA-Umstellung wurden die Anträge und Merkblätter der Kasse aktualisiert. Diese stehen Ihnen - wie gewohnt - auf unserer Website im Service-Bereich zum Download zur Verfügung. Gerne senden wir sie Ihnen auch zu.

2. Änderungen in den Rentenanträgen

Bei den Rentenanträgen haben sich neben der SEPA-Umstellung weitere Änderungen ergeben: Insbesondere wurde im **Rentenantrag für Versicherte** die Abfrage nach (möglichen) **Mutterschutzzeiten** aufgenommen. Ferner ist es nun möglich, mit diesem Formular auch Leistungen aus einem bestehenden Vertrag in der **ZVKPlusRente - Tarif 2011** zu beantragen.

Die Kasse kann für die Beantragung der ZVKRente nur noch die aktuellen Antragsvordrucke akzeptieren, bitte nutzen Sie ausschließlich diese. Vielen Dank!

3. Beschlüsse des Verwaltungsausschusses

3.1. Änderung der Kassensatzung

Der Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg hat die 8. Änderung der Kassensatzung beschlossen. Diese steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung der Rechtmäßigkeit seitens des Innenministeriums, die zum Redaktionsschluss dieser Mitgliederinfo noch nicht vorlag. Sobald die Rechtmäßigkeit bestätigt wurde, wird die Satzung im Staatsanzeiger veröffentlicht. Danach stellen wir die aktuelle Fassung der Kassensatzung auf unserer Website im Service-Bereich unter Downloads - Rechtsgrundlagen ein. Mit einer unserer nächsten Mitgliederinfos erhalten unsere Mitglieder außerdem die neue Satzungsbrochüre übersandt.

Mit der 8. Änderung der Satzung werden im Wesentlichen die Konsequenzen aus mehreren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) gezogen. Diese bezogen sich auf die Zulässigkeit der Regelung des Ausgleichsbetrags bei Ausscheiden von Mitgliedern aus der ZVK (vgl. Urteile v. 10.10.2012, IV ZR 10/11 und IV ZR 12/11 sowie Urteil vom 13.02.2013, IV ZR 131/12). **Der BGH hat grundsätzlich in allen Urteilen die Zulässigkeit der Forderung eines Ausgleichsbetrags bestätigt.** Hinsichtlich folgender Punkte forderte er jedoch eine Anpassung der bestehenden Regelungen:

- Berücksichtigung von verfallbaren Anwartschaften
- Ausgestaltung des Ausgleichsbetrags als Einmalzahlung
- Offenlegung der Berechnungsparameter

Diese Punkte wurden aufgegriffen und umgesetzt.

Im Zuge dieser Satzungsänderung wurden u. a. auch die **Informationspflichten des Mitglieds** konkretisiert (§ 13 Abs. 4): Veränderungen in den Mitgliedschaftsvoraussetzungen, wie zum Beispiel die Änderung der Rechtsform, sind der ZVK mitzuteilen. Ist das Mitglied eine **juristische Person des privaten Rechts**, gelten darüber hinaus noch weitere Informationspflichten.

3.2. Anpassung des Zusatzbeitrags ab 1. Januar 2014

Als Folge des Jahressteuergesetzes (JStG) 2007 wird die Besteuerung der Betriebsrenten nach und nach in die Rentenphase verlagert (siehe hierzu auch unsere Mitgliederinfo **ZR 13** vom 19. Dezember 2007). Dafür stellt der Gesetzgeber die Umlagezahlungen an die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes stufenweise steuerfrei. Ab dem 1. Januar 2014 erhöht sich dieser Steuerfreibetrag auf zunächst **1.428 € im Jahr (2 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung)**.

Mit den steigenden Entlastungen soll auch der Zusatzbeitrag im Abrechnungsverband I stufenweise angepasst werden. Vorbehaltlich der Bestätigung durch das Innenministerium und der Veröffentlichung im Staatsanzeiger hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 20. November 2013 beschlossen, diesen ab dem 1. Januar 2014 auf

0,40 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte

anzuheben.

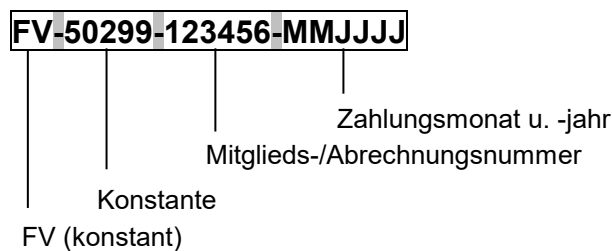
4. Aktuelles zur ZVKPlusRente

4.1. Änderungen beim Verwendungszweck

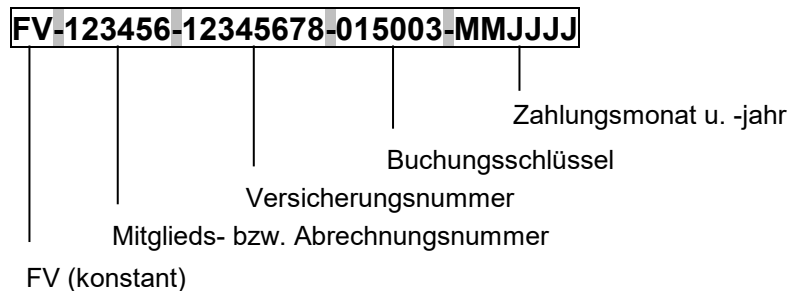
Für die korrekte Zuordnung von Überweisungen in der **ZVKPlusRente** ist die Angabe des **Verwendungszwecks** unerlässlich. In Ziffer 1.4 der Mitgliederinfo **ZR 2** vom 10. September 2002 haben wir Inhalt und Aufbau des Verwendungszwecks erläutert. Hierzu hat sich eine Änderung ergeben. Das bislang verwendete Füllzeichen „*“ ist **keine** gültige Angabe mehr. Die Informationen sind stattdessen durch das neue Füllzeichen „-“ zu trennen.

Bitte geben Sie den Verwendungszweck ab sofort ausschließlich wie folgt an:

- bei **Sammelüberweisungen**:



- bei **Einzelüberweisungen**:



4.2. Rund um die Riester-Förderung

Beitragsleistungen, die direkt aus **pauschal versteuertem Arbeitsentgelt nach § 40a Einkommensteuergesetz (EStG)** erbracht werden, gehören nach Aussage des Bundesministeriums für Finanzen - BMF **nicht** zu den Altersvorsorgebeiträgen nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a EStG (siehe BMF-Schreiben vom 24.07.2013; Randnummer 334). Somit kann bei einer geringfügigen Beschäftigung **keine Zulagenförderung** in Anspruch genommen werden, wenn das Mitglied die Beiträge unmittelbar aus dem Nettoarbeitsentgelt auf den Vertrag der **ZVKPlusRente** überweist.

Hinweis zum Meldeverkehr: In diesen Fällen ist beim Buchungsschlüssel das Steuermerkmal 05 anzugeben.

Darüber hinaus hat das BMF die **Riesterförderfähigkeit von Altersvorsorgebeiträgen bei Grenzgängern** bestätigt (siehe BMF-Schreiben vom 24.07.2013; Randnummer 333): Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, zählen diese zu den Altersvorsorgebeiträgen im Sinne von § 82 Abs. 2 EStG und sind somit förderfähig:

- Der Arbeitslohn wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens **nicht** in Deutschland, sondern in einem anderen Land der **inländischen individuellen Besteuerung vergleichbar** versteuert,
- Altersversorgungsbeiträge werden aus bereits zugeflossenem Arbeitslohn geleistet,
- Altersversorgungsbeiträge werden zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse gezahlt,
- die Auszahlung der zugesagten Altersvorsorgeleistung erfolgt in Form einer Rente.
- Begünstigt sind auch die Beiträge, die der Arbeitgeber unmittelbar aus dem Nettoarbeitsentgelt auf den Vertrag der **ZVKPlusRente** überweist.

Für telefonische Rückfragen rund um die **ZVKPlusRente** erreichen Sie unser Serviceteam unter den Telefonnummern

0721 5985-799 bzw. **0711 2583-799**

bzw. per E-Mail an: zv40@kvbw.de.

5. Rentenauskünfte bei Altersteilzeit

Gemäß § 12 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte - TV FlexAZ - können in einer Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung Regelungen zur Altersteilzeit getroffen werden, die von allgemeinen tariflichen Regelungen abweichen.

Um sicherzustellen, dass die Kasse in Altersteilzeitfällen eine zutreffende Rentenauskunft erteilen kann, bitten wir um Übersendung dieser Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen.

6. Neue Hinweise und Muster (Aufzehrmodell)

Zur Unterstützung unserer Mitglieder im Meldeverkehr haben wir im Service-Bereich auf unserer Website schon bisher „Hinweise und Musterfälle nach dem **steuerlichen Verteilmodell**“ zum Download bereitgestellt.

Da viele unserer Mitglieder das steuerliche Aufzehrmodell anwenden, haben wir nun auch „**Hinweise und Musterfälle zur ZVKRente für den Abrechnungsverband I (nach dem steuerlichen Aufzehrmodell)**“ erstellt. Diesen Leitfaden finden Sie ebenfalls auf unserer Website im Service-Bereich unter Downloads - Merkblätter - nur für Mitglieder (Arbeitgeber).

7. Berechnungswerte 2014

Wegen der Anpassung des Grenzwertes Entgeltgruppe 15 Stufe 6 TVöD/VKA war auch die Entgeltgrenze für die zusätzliche Umlage nach § 76 der Kassensatzung bereits zum 01.08.2013 anzupassen.

Sie beträgt seit 01.08.2013 bis auf Weiteres

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| • jeweils monatlich | 6.642,11 € |
| • und im Monat der Zuwendung | 10.627,38 € |

Aufgrund der geänderten Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2014 ändern sich ab 01.01.2014 weitere wichtige Berechnungswerte. Die „Berechnungswerte auf einen Blick“ stehen auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Arbeitgeber - Berechnungswerte für Sie zur Verfügung.

8. Eine runde Sache: Die ZVK feiert 10-jähriges bei den Beratungstagen der Deutschen Rentenversicherung



Bereits zehn Jahre arbeitet die ZVK bei Beratungstagen erfolgreich mit der Deutschen Rentenversicherung in Ravensburg zusammen.

Das Angebot, sich bei **einem** Gesprächstermin sowohl von der Rentenversicherung als auch der ZVK beraten zu lassen und so wichtige Informationen zur persönlichen Versorgungssituation „aus erster Hand“ zu erhalten, wird sehr gut angenommen.

Neben der Beratung steht für die ZVK bei diesen Terminen insbesondere der **persönliche Kontakt zu den Versicherten** im Vordergrund.

Die Beratungstage in Ravensburg finden in der Regel zweimal im Jahr statt. Ähnliche Veranstaltungen führt die ZVK auch mit anderen Regionalzentren der Deutschen Rentenversicherung in Baden-Württemberg durch.

9. Newslettersystem

Mit unserem Newsletter informieren wir Sie zeitnah **per E-Mail** über alle Neuerungen rund um die Zusatzversorgung oder auch den Versand von Massendrucksachen an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo.

Um unsere Kunden noch zielgerichteter über relevante Themen zu informieren, versenden wir seit Mitte dieses Jahres

- **Newsletter für „Mitglieder (Arbeitgeber)“**
und
- **Newsletter für „Versicherte (Beschäftigte)“.**

Bei der Anmeldung an unserem Newslettersystem haben Sie die Möglichkeit auszuwählen, welche Informationen Sie erhalten möchten. Selbstverständlich können Sie dort auch beide Newsletter abonnieren, um umfassend informiert zu sein. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.